

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Gewerbsteuern

#### Die Gewerbesteuer in Bayern für das Rechnungsjahr 1923 und 1924

Das bayerische Gewerbesteuergesetz vom 27. Juli 1921, welches durch Gesetz vom 18. Juli 1923 eine teilweise Aenderung erfahren hat, geht von der Betriebskapitalanlage in Verbindung mit der Ertragsanlage, womit der gewerbliche Reinertrag gemeint ist, als Bemessungsgrundlage aus. Bei der Ermittlung des Wertes des Betriebskapitals scheidet diejenigen Teile, für die Grund- und Haussteuern oder auch Kapitalertragsteuern zu zahlen sind, aus. Das Steuerrechnungsjahr läuft in Bayern — wie auch noch in Baden — vom 1. April ab.

Die auf Grund der Gewerbesteuererklärung für das Jahr 1922 festgesetzte Gewerbesteuerschuld wurde als Anhaltspunkt für die vorläufige Gewerbesteuerschuld für 1923 genommen. Die eigentlich am 15. Februar 1924 fällige vierte Vorauszahlung auf das Rechnungsjahr 1923, welches mit dem 31. März 1924 ablief, mußte bereits Anfang Januar und Anfang Februar in zwei Raten, und zwar an jedem dieser Termine mit einem Goldpfennig auf die zehn Mark der 1922er Jahressteuerschuld, entrichtet werden. Hierzu trat eine Kreisumlage-Vorauszahlung von 50 %. Durch die beiden letzten und früher geleisteten Vorauszahlungen auf die vorläufige Gewerbesteuerschuld ist gemäß der Ministerial-Verordnung vom 31. März 1924 die Gewerbesteuer für 1923 endgültig abgegolten. In Ausnahmefällen kann jedoch das Finanzamt für das vierte Quartal 1923 eine Neufestsetzung dann vornehmen, wenn die geleisteten Zahlungen außer Verhältnis der Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen stehen. Gegen eine solche Festsetzung ist, wenn es sich um einen Betrag von mindestens 10 G.-Mk. handelt, nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt und letztinstanzlich an die bayerische Oberberufungskommission zulässig.

Für das Rechnungsjahr 1924, also beginnend mit dem 1. April, sind auf Grund der Verordnung vom 5. Mai 1924 die Vorauszahlungen auf anderer Basis als bisher geregelt worden. Ebenso wie Württemberg ist Bayern, wenn auch in anderer Form, dazu übergegangen die Reichseinkommensteuer-Vorauszahlungen der Gewerbesteuer-Vorauszahlung zugrunde zulegen. Die Vorauszahlungen haben bis zum 10. eines jeden Monats mit einer Schonfrist bis zum 17. zu erfolgen. Die Termine sind also jetzt mit denen der Umsatz- und Einkommensteuerzahlungen identisch. In Fällen, wo diese letztgenannten Steuerarten vierteljährlich gezahlt werden, haben die Steuerschuldner für Zwecke der monatlichen Gewerbesteuer ihre Umsatz- und Einkommensteuerbeträge für den Vormonat — bei der am 10. Juni fälligen Gewerbesteuer-Vorauszahlung also diejenigen für den Monat Mai — zu ermitteln. Eine Verpflichtung zur Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer besteht nicht, wenn die Einkommensteuer-Vorauszahlung nicht mehr als 5 G.-Mk. beträgt; in solchem Falle besteht ja auch keine Verpflichtung zur Vorauszahlung auf die Einkommensteuer.

Die Berechnung der Vorauszahlungen geschieht nach folgendem Grundsatz:

Von dem auf den Vormonat entfallenden Betrag der Einkommensteuer-Vorauszahlung werden zwei Zehntel mit einem Zuschlag von 100 % erhoben.

Waren z. B. 18 Mk. Einkommensteuer zu zahlen, so beträgt die Gewerbesteuer für den folgenden Monat 3,60 Mk. + 3,60 Mk. = 7,20 Mk.

Neben der bayerischen Gewerbesteuer als staatlicher Abgabe können die Gemeinden und Kreise Umlagen in Form von Zuschlägen erheben.

#### Die Gewerbesteuer in Württemberg für das Kalenderjahr 1924

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sind durch die württembergische Landessteuer-Notverordnung vom 28. März 1924 in Verbindung mit der ministeriellen Verordnung vom 30. Januar 1924 auf neuer Grundlage geregelt worden. Während Baden das Steuerrechnungsjahr, welches mit dem 1. April beginnt, beibehalten hat, ist das Steuerjahr in Württemberg jetzt mit dem Kalenderjahr identisch.

Die für uns in Betracht kommenden gewerblichen Betriebe werden auf Grund der Reichseinkommensteuer-Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer herangezogen, wobei nicht mehr als 50 % der Einkommensteuer-Vorauszahlung erhoben werden soll. Als Mindestbetrag gilt aber der 180ste Teil des für das Rechnungsjahr 1922 festgestellten steuerbaren Gewerbeertrags. Wird bei Berechnung nach der Einkommensteuer-Vorauszahlung für die monatlich zu entrichtende Gewerbesteuer dieser Mindestbetrag

nicht erreicht, so scheidet die Einkommensteuer-Vorauszahlung als Berechnungsmaßstab aus und es gilt der Mindestbetrag.

Da nur die Gewerbesteuer monatlich zu zahlen ist, und zwar unter Zugrundelegung der auf den Vormonat entfallenden Reichseinkommensteuer, so ist dies für die Monatszahler wohl eine einfache Form der Besteuerung, aber nicht bequem für die Vierteljahrszahler. Diese müssen der Gewerbesteuer wegen ihren monatlichen Umsatz und die darauf fußende Einkommensteuer feststellen und gehen dadurch der Erleichterung, die ihnen durch die vierteljährliche Umsatz- und Einkommensteuerzahlung eingeräumt ist, verloren.

Der Mindestbetrag von  $\frac{1}{1800}$  findet erst Anwendung vom 1. April ab. Für die rückliegende Zeit, also mit Wirkung vom 1. Januar ab, ist ein Mindestbetrag von  $\frac{1}{480}$  des für das Rechnungsjahr 1922 ermittelten steuerbaren Gewerbeertrags — aber für die drei Monate Januar, Februar und März zusammengekommen — festgesetzt. Ergeben die für diese Monate schon geleisteten, nach der Einkommensteuerzahlung bemessenen Gewerbesteuer-Vorauszahlungen einen geringeren Betrag als die eben angeführte erforderliche Mindeststeuerleistung, so war der Fehlbetrag bis zum 10. Mai nachzuzahlen.

Hatte z. B. ein Gewerbetreibender im Jahre 1922 einen Gewerbeertrag von 2400 Mk., so sind  $\frac{1}{480} = 5$  G.-Mk. der Mindestbetrag, der für Januar, Februar und März an Gewerbesteuer zu zahlen wäre. Hatte er nun in jedem dieser Monate 6 Mk. Einkommensteuer und demgemäß von 18 Mk. 50 % = 9 Mk. als Gewerbesteuer-Vorauszahlungen an die Ortssteuerbehörde abgeführt, so kommt eine Nachzahlung jetzt nicht in Frage. Wäre der Betrag niedriger als die Mindestgrenze von 5 Mk., so hätte die Differenz bis zum 10. Mai nachgezahlt werden müssen.

Die Art der Vorauszahlungen unter Beachtung der Mindestgrenze vom 1. April 1924 ab mag an einem zweiten Beispiel gezeigt werden. Wiederholt sei, daß der Gewerbesteuer-Vorauszahlung — im Gegensatz zur Einkommensteuer — das Ergebnis des vorhergehenden Monats zugrunde gelegt wird. Als Mindestgrenze der Steuer gilt  $\frac{1}{1800}$  des Gewerbeertrags für das Rechnungsjahr 1922. Angenommen letzterer betrug 3600 Mk., so ergibt sich ein Mindestbetrag für die monatliche Gewerbesteuer-Vorauszahlung von 2 Mk. War der Steuerpflichtige unseres Beispiels Vierteljahrszahler und hatte er 9 Mk. für das erste Quartal als Einkommensteuer entrichtet, so entfallen 3 Mk. auf den Monat März, der für die Gewerbesteuer-Vorauszahlung im April maßgebend ist. Da 50 % der Einkommensteuerzahlung nur 1,50 Mk. ergeben, so würden 0,50 Mk. nachzuzahlen sein.

Für die Vorauszahlungen, die innerhalb der ersten 8 Tage des Monats zu entrichten sind, besteht eine Schonfrist bis zum 10.; erfolgt die Zahlung später, so werden 18 % Jahreszinsen berechnet. Ist bis zum 15. die Steuerschuld nicht beglichen, so werden die üblichen Zuschläge von 5 % für jeden angefangenen halben Monat erhoben. Da für die Umsatz- und Einkommensteuer eine Schonfrist bis zum 17. besteht, so führen diese abweichenden Steuertermine dazu, daß der Steuerpflichtige zweckmäßig an dem früheren Termin der Gewerbesteuer-Vorauszahlung auch gleichzeitig seine Umsatz- und Einkommensteuer erledigt, wenigstens soweit er Monatszahler ist.

Besonders zu beachten ist, daß nach der württembergischen Verordnung im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung der Gewerbesteuer der Steuerbetrag der Vorauszahlung von der Gemeindebehörde festgesetzt werden kann. Gegen eine solche Schätzung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Gemeinderat zulässig. Gegen die Entscheidung des Gemeinderats kann innerhalb der gleichen Frist beim Finanzamt Beschwerde eingereicht werden.

#### Die Veranlagung zur Vermögenssteuer 1924 im besetzten Gebiet

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat kürzlich die Reichs-Steuernotverordnungen im besetzten Gebiet unter bestimmten Vorbehalten zugelassen. Die Art der bereits vorgenommenen Bewertung für die Vermögenssteuer wird dadurch eine Aenderung kaum erfahren. Im allgemeinen sollte durch das bisherige Steuerverfahren keine höhere Belastung des Einzelnen herbeigeführt werden als im unbesetzten Gebiet; gegebenenfalls tritt auf Antrag Erlass für den Mehrbetrag der Steuer ein.

Während im unbesetzten Reichsgebiet das Vermögen nach der zweiten Notverordnung in Goldmark mit dem Stichtag vom 31. Dezember 1923 aufzustellen war, ging man im besetzten Gebiet von dem Vermögen vom 31. Dezember 1922 aus. Dieses wurde aufgewertet und auf Billmark gestellt. Entgegen der Veranlagung im unbesetzten Gebiet, wo nur für die Vermögen bis zu 5000 Mk. frei bleiben, erstreckt sich hier die Befreiung für 5000 Mk. auf alle Steuerpflichtigen ohne Unterschied.